



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/113-PMVD/2025

11. September 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2025 unter der Nr. 2917/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU-Abkommen bzgl. Militärpakt mit Kanada“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei dem in Rede stehenden Dokument handelt es sich um keinen Bericht meines Ressorts, der als ein „von österreichischen Organen erstelltes Dokument“ nach § 3 Z 9 bzw. 10 des EU-Informationsgesetzes (EU-InfoG), BGBl. I Nr. 113/2011, dem Parlament zu übermitteln ist. Folglich oblag die Wahrnehmung einer Unterrichtungsverpflichtung gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat über Vorhaben der Europäischen Union (EU) gemäß Art. 23f Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, iVm § 3 Z 9 bzw. 10 EU-InfoG auch nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV).

Zu 2, 5,7, 10, 11, 13, 14 und 16 bis 18:

Auf Grund gegebener Zuständigkeiten verweise ich auf das jeweils sachlich zuständige Bundesministerium bzw. auf das Bundeskanzleramt.

Zu 3:

Mein Ressort wurde mit dem in Rede stehenden Partnerschaftsabkommen im Rahmen der interministeriellen Koordination des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) durch das BMEIA befasst.

Zu 4, 6, 8, 9, 12 und 15:

Bei dem seitens der EU und Kanada unterzeichnetem Dokument handelt es sich um ein Abkommen über die Partnerschaft im Bereich Sicherheit und Verteidigung („*Security and Defence Partnership between the European Union and Canada*“). Dieses ist als ein rein politisch bindendes Abkommen ohne rechtliche Bindungswirkung zu qualifizieren, welches jedenfalls keine neuen wie auch immer gearteten Rechte und Pflichten für die EU und damit für Österreich begründet. Es werden durch die Kooperationsvereinbarung kein Beitritt zu einem Militärbündnis, keine Stützpunktverpflichtung und keine Verpflichtung zur Beteiligung an einem Krieg im völkerrechtlichen Sinn, iSd BVG-Neutralität, begründet. Die zwischen der EU und Kanada abgeschlossene Kooperationsvereinbarung gilt daher als zur Gänze mit den neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vereinbar.

Mag. Klaudia Tanner

